

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dessen Stellvertreter
5. dem Kassenführer
6. dessen Stellvertreter
7. fünf Beisitzern

Diese Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.  
Gewählt werden in ungeraden Jahren

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertr. Schriftführer
- c) der stellvertr. Kassenführer
- d) drei Beisitzer und in den geraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder.

Wiederwahl ist zulässig. Die vorzunehmenden Neu- und Ersatzwahlen müssen ordnungsgemäß bekanntgemacht werden. Als Ersatzwahl gilt eine Wahl für ein während der Wahlzeit ausgeschiedenes Mitglied. In diesem Falle gilt die Wahl nur für den Rest der Wahlzeit. In jeder Wahlhandlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung zu führen,
- b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- c) über Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Kassenmittel zu entscheiden,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen,
- e) Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern satzungsgemäß vorzubereiten,
- f) den Beitrag für einzelne Mitglieder zeitweise zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Die Vertretung des Vereins obliegt gerichtlich und außergerichtlich dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch diese.

Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte. Die Beiträge hat er pünktlich einzuziehen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen. Für alle Ausgaben müssen Quittungen als Belege vorhanden sein.

## **§ 11 Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen auch über die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Anträge**

Wenn dem Vorstand spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung von Mitgliedern Anträge zugehen, so sind diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über Anträge, die später eingehen bzw. aus der Versammlung heraus gestellt werden, kann sofort beraten werden, soweit eine ordnungsmäßige Behandlung möglich ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.